

## Antrag Satzungsänderung

### Neuregelung des § 13 Abs. 2 der Satzung

#### Bisherige Regelung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) ~~bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.~~

#### Neuregelung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) **einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl von Beisitzern.**

### Neuregelung des § 13 Abs. 4 der Satzung

#### Bisherige Regelung

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ausgenommen der Jugendleiter, der vom Jugendausschuss gewählt wird. Dabei werden nur der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister in ihre jeweilige Funktion gewählt. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Geschäftsbereiche der anderen Vorstandsmitglieder. ~~Vorstandsmitglieder können einen Aufwandsersatz im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erhalten, sofern der Vorstand dies im Einzelfall beschließt.~~

#### Neuregelung

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ausgenommen der Jugendleiter, der vom Jugendausschuss gewählt wird. Dabei werden nur der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister in ihre jeweilige Funktion gewählt. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Geschäftsbereiche der anderen Vorstandsmitglieder. **Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern dieses der Vorstand im Einzelfall beschließt.**

## Neuregelung des § 13 Abs. 8 der Satzung

### Bisherige Regelung

(8) Scheidet der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Person, welche das jeweilige Amt bis zum Ende der restlichen Amtsperiode ausübt. Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass eine ordnungsgemäße Arbeit des Vorstands nicht mehr gewährleistet erscheint, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Vorstandswahlen erfolgen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied erfolgen.

### Neuregelung (Absatz 9 neu, aus Absatz 8 wird Absatz 8 und 10)

(8) Scheidet der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Person, welche das jeweilige Amt bis zum Ende der restlichen Amtsperiode ausübt.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Amt aus, ist der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V. berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, welche dem Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode angehört. Selbiges gilt, wenn der Vorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist. Die Person ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(10) Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass eine ordnungsgemäße Arbeit des Vorstands nicht mehr gewährleistet erscheint, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Vorstandswahlen erfolgen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied erfolgen.